



Aktenzeichen: 324/Hü

Datum: 02.09.2025

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

Übernahme der Abwehr von Gefahren wegen der Zuwiderhandlung gegen verkehrsrechtliche Anordnungen

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Übertragung der Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren wegen der Zuwiderhandlung gegen verkehrsrechtliche Anordnungen bei Einbahnstraßen (soweit die Zuwiderhandlung durch Radfahrer begangen wird), Radwegen, Gehwegen, gemeinsamen sowie getrennten Geh- und Radwegen, Fußgängerzonen, Fahrradstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften zu beantragen.
2. Die Übertragung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt beim Land beantragt werden.
3. Es sind im Verkehrsüberwachungsdienst zwei neue Stellen im Stellenplan 2026 zu schaffen, welche als Hilfspolizistinnen bzw. Hilfspolizisten mit der Aufgabe betraut werden können.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 5 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ist die Polizei grundsätzlich für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr zuständig. Dies beinhaltet auch die Überwachung des fließenden Verkehrs.

Seit Jahren gehen bei der Stadtverwaltung immer wieder Beschwerden über Rad-fahrende bzw. e-Scooter-fahrende Personen ein, welche entweder verbotswidrig die Fußgängerzone befahren, entgegen der Fahrtrichtung eine Einbahnstraße benutzen, auf dem Gehweg fahren oder verbotswidrig Fußgängerüberwege befahren. Gerade die Nutzung der Fußgängerzone mit Rädern und E-Scooter stellt ein Schwerpunkt der Beschwerdelage dar.

Das Verhalten führt zu Behinderungen und Gefährdungen von anderen Verkehrsteilnehmern und Besuchern der Innenstadt. Zudem kann die Fußgängerzone z. B durch die vielen Verstöße ihrer wichtigen Funktion nicht mehr gerecht werden. Die Fußgängerzone ist ein Bereich, der zum Verweilen einlädt; so ist die Fläche auch gewidmet. Die Aufenthaltsqualität in der Fußgängerzone wird durch den unzulässigen Rad- und E-Scooter-Verkehr deutlich verringert, was sich auch negativ auf die Geschäftswelt und den Tourismus auswirkt.

Die Beschwerdelage hat sich im letzten Jahr noch einmal deutlich verschärft.

Für die Ahnung der oben genannten Verstößen als Ordnungswidrigkeiten ist derzeit die Polizei zuständig.

Nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StVRZustV) vom 12. März 1987 können örtlichen Ordnungsbehörden auf Antrag verschiedene Aufgaben innerhalb geschlossener Ortschaften von der Polizei auf die Kommune übertragen werden.

Folgende Zuständigkeiten gemäß § 7 Nr. 3 StVRZustV würden nach Antrag und Zustimmung des Landes auf die Stadt Frankenthal (Pfalz) als örtliche Ordnungsbehörden übertragen werden:

„für die Abwehr von Gefahren wegen der Zuwiderhandlung gegen verkehrsrechtliche Anordnungen der in Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO und in Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO aufgeführten

- a) Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), soweit die Zuwiderhandlung durch Radfahrer begangen wird,
- b) Zeichen 237 (Radweg),
- c) Zeichen 239 (Gehweg),
- d) Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg),
- e) Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg),
- f) Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende einer Fußgängerzone),

- g) Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße),
- h) Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs)

innerhalb geschlossener Ortschaften und der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Benutzung von Gehwegen durch Radfahrer innerhalb geschlossener Ortschaften“.

Die Stadt Frankenthal wurde damit die Kontrolle des Verkehrs in der Fußgängerzone, in Einbahnstraßen, auf Radwegen, auf Gehwegen, auf gemeinsam sowie getrennten Geh- und Radwegen, in Fahrradstraßen und in verkehrsberuhigten Bereichen nach der vorstehenden Vorschrift sowie die Ahndung von Verstößen gegen die Regeln übernehmen.

In den Städten Bad Kreuznach, Landau, Mainz, Neustadt, Pirmasens, Trier und Zweibrücken ist eine solche Übertragung auf die Kommune mit Zustimmung des Landes erfolgt.

Die Übernahme der straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeit von der Polizei erscheint vor dem Hintergrund der kommunalen Verantwortung für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im innerörtlichen Straßenverkehr sinnvoll.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verspricht sich durch die Übernahme vor allem eine Besserung der jetzigen Situation in der Fußgängerzone.

Da es sich beim Anhaltevorgang z.B. einer Radfahrerinnen oder eines Radfahrers um einen Eingriff in den Verkehr handelt, darf dieser nur durch Polizeikräfte bzw. durch Hilfspolizistinnen oder Hilfspolizisten der Stadt Frankenthal (Pfalz) vorgenommen werden.

Die Bediensteten des Verkehrsüberwachungsdienstes der Stadt Frankenthal (Pfalz) sind zu Hilfspolizistinnen bzw. zu Hilfspolizisten bestellt und können die Aufgabe deshalb übernehmen. Zu beachten ist dabei, dass die Kräfte dann temporär keine Überwachung des ruhenden Verkehrs übernehmen können.

Sofern der Stadtrat dieser Übertragung der Aufgabe der Verkehrsüberwachung auf die Stadt Frankenthal zustimmt, wird von Seiten der Stadt Frankenthal der notwendige Antrag beim Land Rheinland-Pfalz gestellt mit dem Ziel, dass die Übertragung zunächst möglichsten Zeitpunkt erfolgt.

Es ist deshalb angedacht, zwei zusätzliche Stellen im Verkehrsüberwachungsdienst im Stellenplan 2026 zu schaffen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

- Kostenneutral
- zusätzliche Einnahmen in Höhe von voraussichtlich €
- zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich €
 - Haushaltsmittel stehen bei Produkt zur Verfügung
 - Haushaltsmittel stehen im Deckungskreis zur Verfügung
 - Haushaltsmittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden
 - Haushaltsmittel stehen durch eine VE aus Vorjahren zur Verfügung

Klimafolgenabschätzung:

Die Auswirkungen auf das Klima sind voraussichtlich

- neutral
- positiv
- negativ

Handlungsalternativen: